

Zunächst erklärte Herr Fischer, dass die CDU-Fraktion zustimmen wird, aber ausgeht, dass die Häuserzeile an der Meindorfer Straße die Giebelhöhe der Häuser an der Von-Galen-Straße nicht übersteigt.

Herr Keppel schlug vor, eine max. Begrenzung der Firsthöhe vorzuschreiben.

Nach einer kurzen Diskussion, an der sich insbesondere Herr Schäfer, Herr Köhler und Herr Eduard Janssen beteiligten, fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die erneute Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis, die Auswertung der Anregungen wird beschlossen.“

**46 Ja-Stimmen,
01 Nein-Stimme**

2. „Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405/2 ‚Menden-Süd‘ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 2, im Kreuzungsbereich der Von-Galen-Straße und der Meindorfer Straße als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen. Die Begründung hierzu wird ebenfalls beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.05.2002 zu entnehmen.“

**45 Ja-Stimmen,
01 Nein-Stimme,
01 Enthaltung**